



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 06/2013 vom 8. März 2013

Erneute Veröffentlichung der

**Zulassungsordnung
des weiterbildenden Fernstudiums
„Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 05.05.2010**

**Zulassungsordnung
des weiterbildenden Fernstudiums
„Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 05.05.2010**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 4 der Studienordnung des weiterbildenden Fernstudiums „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen im postgradualen und weiterbildenden Fernstudium „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Sie wird ergänzt durch die jeweils geltende Studienordnung, die Prüfungsordnung und durch die Praktikumsordnung des weiterbildenden Fernstudiums „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen*

Zugangsvoraussetzung ist ein sechssemestriges abgeschlossenes Hochschulstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium einer ausländischen Hochschule.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Gibt es mehr qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach zwei Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1
- b) Berufspraktische Qualifikation, die sich nach Art und Umfang der bisherigen Tätigkeiten richtet, als Faktor X_2 .

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses wird hierfür gemäß § 4 und die Bewertung der studienrelevanten berufspraktischen Erfahrung gemäß § 5 in Punktwerte umgerechnet. Ergibt die errechnete Messzahl für Bewerber und Bewerberinnen einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 Abs. 2 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 02.12.2010

§ 4 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in dem Hochschulabschluss des Erststudiums ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 3 Abs. 2 a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

§ 5 Bewertung der studienrelevanten berufspraktischen Erfahrung

Die Bewertung der studienrelevanten berufspraktischen Erfahrungen gemäß § 3 Abs. 2 b) erfolgt durch Punktwertung. Die Punktwertung wird durch den Prüfungsausschuss vorgenommen. Hierbei werden Punkte gemäß dem folgenden Schema vergeben:

Bewertung der berufspraktischen Erfahrung	Punkte/Messzahl
Berufspraktische Erfahrung, die <u>vollinhaltlich</u> den fachlichen und funktionalen Anforderungen des Studiengangs entspricht. Davon ist in der Regel bei umfangreich geführten, inhaltlich komplex und vielschichtig ausgestalteten gerichtlich bestellten Vertretungen (oder deren Überwachung bzw. deren Beratungen) auszugehen.	30
Berufspraktische Erfahrung, die <u>im Wesentlichen</u> den fachlichen und funktionalen Anforderungen des Studiengangs entspricht; in der Regel wurde/n bzw. wird/werden eine oder mehrere gerichtlich bestellte Vertretung/en (oder deren Überwachung bzw. deren Beratungen) geführt.	20
Berufspraktische Erfahrung, die <u>einen sekundären Bezug</u> zu den fachlichen und funktionalen Anforderungen des Studiengangs aufweist.	10

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.